



TSV Schaalby
- Schriftführer -
Karsten Stühmer
Schulstraße 39
24882 Schaalby
Tel.: 04622 - 180946
Mobil: 0170 - 2857026
E-Mail: stuehmer@tsv-schaalby.de
www.tsv-schaalby.de
Schaalby, den 19. Mai 2020

Hygienekonzept des TSV Schaalby

Liebe Trainer/in, Spatenleiter/in, Vorstandsmitglieder, liebe Sportler/in,

Grundlage ist die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung die vom 18. Mai bis 7. Juni in Kraft getreten ist. Diese Angaben sind ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen zu verhindern oder so früh wie möglich zu erkennen, um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat daher Vorrang vor allen sportlichen Aktivitäten. Trainer, Vorstand, Liegenschaftsträger, sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Trainingsbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Grundsätzlich sind alle Beteiligten für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen selbst verantwortlich. Die Trainer unterstützen dabei die Sportlerinnen und Sportler und erläutern die Maßnahmen altersentsprechend. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Dabei sind folgende Punkte dringend zu beachten:

- Vor dem Training:
 - Händewaschen vor dem Training
 - eigene Matten und Handtücher sind mitzubringen
 - Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen, dürfen nicht benutzt werden
 - in Sportbekleidung zum Training erscheinen, Jacken und Schuhe werden unter Berücksichtigung des Mindestabstandes in der Halle abgelegt werden können. Kein Umziehen in der Sporthalle!
 - Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt in der gesamten Halle nicht gestattet
 - barfuß darf nicht trainiert werden bzw. die Halle nicht betreten werden
 - Beim ersten Training ist die Erklärung zu den Hygienehinweisen unterschrieben beim Trainer abzugeben.
- Gruppengröße von maximal 15 Personen –
 - Distanzregeln einhalten von 1,50m in alle Richtungen
 - 9 Quadratmeter pro Teilnehmer und Trainer
- Abstandsregeln einhalten
 - Körperkontakt vermeiden

- keine Partnerübungen,
- Hilfestellung ist zum Schutz der Teilnehmer*innen erlaubt, wenn der/die Trainer*in erkennt, dass der/die Teilnehmer*innen Schaden nehmen könnte
- Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen
 - 10 Min. vorher und 10 Min. danach, damit noch desinfiziert werden kann Die Gruppen fangen daher später an und hören früher auf.
 - Im Flurbereich ist ein Nasen-Mund-Schutz, sogenannte Alltagsmaske, zu tragen, da der Abstand von 1,5m nicht immer gewährleistet werden kann.
 - Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit (Flächendesinfektionsmittel ist bei der Vorsitzenden zu empfangen, Sprühflasche bitte mitbringen)
- Trainer führen eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Infektionsketten wie folgt:

Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Symptomfrei	Unterschrift

Handreichung für Sportbetrieb

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 18.05.2020)

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die kurzfristig proaktiven Regelungen zum Verbot des Betretens von Sportanlagen ab dem 16. März 2020 haben ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Sportvereinen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.¹

Dementsprechend muss bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Trainingsbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Trainer sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Sportlern umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen sportlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die

¹ Stand 19.04.2020

Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der sportlichen Befassung gemacht.

Für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts² von den Sportvereinen diese Handreichung zu verwenden und zu überprüfen, ob der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Hygieneplan aktualisiert werden muss.

1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Sportbetrieb selbst verantwortlich. Die Sportler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Trainer/Spartenleiter. Es wird zusätzlich empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z.B. auf der Vereinshomepage schon vorab bereitzustellen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Training Betriebs zu beachten:

- **Abstand**
Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, usw. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein.
- **Hygiene**
Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Sportstätte, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken und Griffen usw.. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.
- **Monitoring und Dokumentation**
Es wird eine tägliche Abfrage der Sportler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Trainer, und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Sportgruppen diese waren.

² Epidemiologisches Bulletin, 19/2020, Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf;jsessionid=8244871BD07B59F393BCFFABBD4023E1.internet092?_blob=publicationFile

- **Umgang mit erkrankten Personen**

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Sportbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Sportstätte keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.³ Dies gilt vor allem in Bereichen der Flure, die von allen am Sportbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. Fluren, Sanitäranlagen usw.

2. Anforderungen an unmittelbar am Sportbetriebbeteiligte Personen

In der Sportstätte dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Sportbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Sportbetrieb unmittelbar abubrechen.

2.1 Vereinsvorstand

Die Vorsitzende hat gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich der Sportvereinsvorstand mit der Ordnungsbehörde und ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden.

Die Trainer und Spartenleiter stellen sicher, dass auch auf dem Sportgelände jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Sportler keine Gruppen bilden, die Mindestabstände einhalten und das Sportgelände nach dem Ende der Trainingseinheit verlassen.

Zudem ist der Vorstand verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

³ Stand 19.04.2020. Weitere Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile

2.2 Trainer und andere Vereinsmitglieder

Trainer und andere Vereinsmitglieder wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Sportler hin.

Die Anwesenheit der Sportler wird durch die jeweiligen Trainer (gemäß Vorlage) dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden unterbunden.

Sämtliche Trainer und Spartenleiter wirken an der Sicherstellung des Sportbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Trainer und Sportler sollen grundsätzlich zu Hause verbleiben. Dies gilt ebenso für Trainer und Sportler, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden⁴.

Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz- /Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind.

2.3 Sportler

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Sportler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sind vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Dies gilt auch für Sportler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten der Sportstätte: Sporthalle, Lagerräume, Jugendraum, Geräteraum, WC-Anlagen und Flure.

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Sportveranstaltung. Wenn keine Lüftung möglich ist, ist der Raum für Sportveranstaltungen nicht geeignet.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Sportgeräte, Türklinken und Handläufe.
- In der Turnhalle werden Hinweisschilder der BzGA (s. Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Sportgeländes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Sportstätte angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Sportbetrieb ist die Abstandsregel klarer durchzusetzen. In Bereichen von Wartepätzen für den Sportbetrieb ist die Einhaltung von Abstandsregeln sicherzustellen.

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. vor der Eingangstür) können Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen zwischen den Sportlern erleichtern (entsprechend den Markierungen an Supermarktkassen)
- Unterweisung der Sportler hinsichtlich des Gebots des
 - o „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
 - o Ggf. ausgewiesene „Einbahnstraßen-Regelungen“

6. Sonstiges

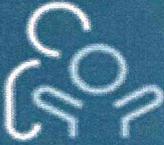
Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Sportstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Vorstände sind zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).

Für den Vorstand des TSV Schaalby e. V.

Schaalby, den 18.05.2020


Annedore Stühmer 1. Vorsitzende



 	<h3>Handhygiene</h3> <p>Wasche Dir die Hände oft und gründlich mit Seife und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasche Deine Hände zusätzlich, wenn... • Du zum Training kommst • Deine Hände schmutzig sind • Nach jedem Toilettenbesuch • Du deine Nase putzen musstest • Huste oder niese in die Armbeuge • Hilf anderen Sportlern damit und erinnere sie ggf.
	<h3>Halte Abstand</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Dichter Kontakt lässt sich nicht vermeiden – und dass musst du auch nicht. Sei aufmerksam auf eine gute Handhygiene und vermeide unnötige Berührungen, wie z.B. einen Händedruck oder eine Umarmung. • Halte gerne einen Abstand von zwei Metern
	<h3>Essen in der Turnhalle</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Essen ist in der Turnhalle verboten. • Teile kein Trinken mit anderen.
	<h3>Abholung</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern sollen ihre Kinder draußen abholen. • Achte als Erwachsener mit darauf, dass sich keine Gruppen am Ein- / Ausgang bilden.



TSV Schaalby
- 1. Vorsitzende -
Annedore Stühmer
Schulstraße 39
24882 Schaalby
Tel.: 04622 - 180946
E-Mail: vorstand@tsv-schaalby.de
www.tsv-schaalby.de

An den Vorstand des TSV Schaalby
Schulstraße 8
24882 Schaalby

Hygiene-Belehrung: Bestätigung der Kenntnisnahme

Bitte leserlich Ausfüllen!

Hiermit bestätige ich, _____, dass die Hygiene-Belehrungen des TSV Schaalby e. V., die auf der Webseite stehen und in der Turnhalle aushängen, gelesen habe, und mit meinem/ unserem Kind _____, besprochen wurden (ggf. streichen).

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontakttrisikos mit SARS-CoV-2	Ja	Nein
Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2? Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:	<input type="checkbox"/> -----	<input type="checkbox"/>
Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb Ihres gemeldeten Heimatortes? Wenn ja, bitte aufführen wann/wo:	<input type="checkbox"/> -----	<input type="checkbox"/>

Diese Bestätigung der Kenntnisnahme der Hygiene-Belehrungen ist am 1. Trainingstag des Sportlers unterschrieben mitzubringen. Ohne die Vorlage ist die Aufnahme des Trainings nicht gestattet.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift des Sportlers: _____

Ort/ Datum: _____